



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 3

Osnabrück, 4. April 2024

Band 65, Nr. 3

Inhalt

Art. 28 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024.....	27	Art. 32 Weltgebetstag um geistliche Berufungen.....	31
Art. 29 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024	27	Art. 33 Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2024 in Emden	31
Art. 30 88. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO).....	28	Art. 34 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024.....	31
Art. 31 Caritas Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 30		Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	32

Art. 28

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so begrüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Osnabrück
+ **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Art. 29

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholi-

kentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutenden Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteleuropa sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20.11.2023

Für das Bistum Osnabrück

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Art. 30

88. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **87. Änderung vom 23.11.2023** (KABl. Münster 2024 Art. 16, KABl. Osnabrück 2023 Art. 229) wird wie folgt geändert:

I. Anrechnung von Arbeitszeiten mit einer Dauer von mehr als 10 Stunden

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 6

In § 6 wird folgender Absatz 7 aufgenommen:

„(7) ¹Für Mitarbeiter kann abweichend von § 3 des Arbeitszeitgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und i. V. m. § 7 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes die werktägliche Arbeitszeit über 10 Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. ²Eine Verlängerung nach Satz 1 ist nur zulässig unter besonderer Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen des Mitarbeiters und mit seiner Zustimmung.“

II. Umsetzung der Ergebnisse der AG Fort- und Weiterbildung

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 4 zur AVO (Fort- und Weiterbildung)

Die Anlage 4 (Ordnung zur Fortbildung im kirchlichen Dienst) wird ersetzt durch die neue Anlage 4 (Ordnung zur Fort- und Weiterbildung im kirchlichen Dienst) in folgender Fassung:

Anlage 4 – Ordnung zur Fort- und Weiterbildung im kirchlichen Dienst

Im Sinne des Artikel 5 Grundordnung des kirchlichen Dienstes gelten die folgenden Regelungen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung.

(2) ¹Fortbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. ²Die Fortbildung soll helfen, die in Ausbildung, Studium und Berufspraxis erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern. ³Sie soll auch neue Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln, zur Verdeutlichung des eigenen Selbstverständnisses beitragen und die Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst fördern.

(3) Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die das Ziel haben, eine ergänzende Ausbildung mit zusätzlicher abgeschlossener beruflicher Qualifikation zu verschaffen, um den Mitarbeiter für eine andere Stelle zu qualifizieren oder ihm Kenntnisse oder Qualifikationen zu vermitteln,

die nur mittelbar Verwendung in seiner beruflichen Tätigkeit finden können.

(4) ¹Allen Mitarbeitern sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen.

(5) ¹Diese Bestimmungen gelten auch für den Zeitraum eines ruhenden Arbeitsverhältnisses. ²Dabei sind die Interessen von Dienstgebern und Mitarbeitern zu berücksichtigen.

§ 2 Verfahren

(1) Eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, schriftlich mit beigefügtem Tagungsprogramm sowie Angabe der entstehenden Kosten beim Dienstgeber zu beantragen.

(2) ¹Die Förderung der Mitarbeiter setzt eine enge Zusammenarbeit der mit der Entscheidung befassten Vorgesetzten voraus. ²Daneben ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen der MAVO-Vorschriften zu beteiligen.

(3) ¹Die Anordnung einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. ²Bei Maßnahmen, die mehr als einen Tag dauern, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens acht Wochen.

§ 3 Finanzierung

(1) ¹Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die auf dienstliche Anordnung erfolgen, werden die entstehenden notwendigen Kosten einschließlich Reisekosten vom jeweiligen Dienstgeber getragen. ²Im Einzelfall kann die dienstliche Anordnung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme auch auf Antrag eines Mitarbeiters hin erfolgen.

(2) ¹Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag eines Mitarbeiters wird bei vorliegendem dienstlichen Interesse mit mindestens 50 % der entstehenden notwendigen Kosten vom Dienstgeber bezuschusst. ²Bei der Beurteilung des dienstlichen Interesses von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme einbezogen werden, die zur Unterstützung und Qualitätssteigerung der Arbeit im aktuellen Tätigkeitsfeld

geeignet sind. ³Die Entscheidung darüber, ob für die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ein dienstliches Interesse besteht, trifft der Dienstgeber nach billigem Ermessen.

(3) Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die überwiegend im privaten Interesse des Mitarbeiters liegen, werden grundsätzlich keine Kosten erstattet.

(4) In besonderen Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4 Kostenerstattung und Rückzahlung

(1) Die Fort- und Weiterbildungskosten werden ganz oder teilweise vom Dienstgeber in der Erwartung getragen, dass der Mitarbeiter seine Arbeitskraft auch künftig in den Dienst der Einrichtung stellt.

(2) Davon unberührt bleiben Individualabreden zu Art und Umfang einer Kostenerstattung, die schriftlich vor Beginn der Maßnahme zu treffen sind.

§ 5 Dienstbefreiung

(1) ¹Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt werden. ²Arbeitet der Mitarbeiter regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich, kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für bis zu sechs Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt werden. ³Diese Regelung gilt bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse auch dann, wenn die Fort- und Weiterbildungstage auf Wochentage fallen, die dienstplanmäßig frei sind.

(2) ¹Die Dienstbefreiungstage für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können für das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr zusammengefasst werden. ²Davon unberührt bleibt das Recht des Dienstgebers in Einzelfällen darüber hinausgehende Dienstbefreiungstage zu gewähren.

(3) Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst sollen drei Tage pro Kalenderjahr gemäß § 3 Abs. 1 fort- bzw. weitergebildet werden.

Protokollerklärung der Regional-KODA zu Abs. 3:

Im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer

Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 6 Haushaltsvorbehalt

Die Kostenbeteiligung des Dienstgebers ist durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

§ 7 Höhergruppierung und Beförderung

Durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Höhergruppierung oder Beförderung herleiten.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag eines Mitarbeiters zur Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist schriftlich zu stellen. ²Der Dienstgeber kann einen Antrag ablehnen, wenn betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. ³Bei der Gewährung der Freistellung haben diejenigen Mitarbeiter Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Mitarbeitern die Freistellung im geringeren Umfang in Anspruch genommen haben.

(2) Sofern Bildungshäuser in kirchlicher Trägerschaft vergleichbare Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeitergruppen und Berufe anbieten, sollen diese vorrangig besucht werden.

§ 9 Sonstige Regelungen

Unberührt von dieser Ordnung bleiben insbesondere die AVO-Sonderregelungen für bestimmte Mitarbeitergruppen und Teilbereiche sowie der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), der Regional-KODA-Ordnung oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.

III. Anwendung des TV FlexAZ im Geltungsbereich der SR 4

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelung 4 (Lehrkräfte an kirchlichen Schulen)

In § 4 wird zu Nr. 4 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Nr. 4:

Nach dem Auslaufen des TV FlexAZ mit Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ab dem 1. Januar 2023 keine Altersteilzeitdienstverhältnisse mehr begründet werden.“

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- I.: 1. April 2024
- II.: Ab Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt
- III.: 1. April 2024

Osnabrück, 26.03.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator

Art. 31

Caritas Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die vorstehende Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) wird hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 11.03.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**
Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

Art. 32

Weltgebetstag um geistliche Berufungen

21. April 2023
„weiterleben“

Der Weltgebetstag um geistliche Berufungen wird in der gesamten Kirche am 4. Ostersonntag, dem „Sonntag des Guten Hirten“, begangen. Das bundesweite Jahresthema der Berufungspastoral lautet „weiterleben“.

Seit vielen Jahren bringen wir von der Berufungspastoral interessierte Prediger*innen (Studierende, Haupt- und Ehrenamtliche) und Gemeinden zusammen, sodass an vielen Orten des Bistums unterschiedliche Gesichter dieses Thema in die Gottesdienste bringen. In diesem Jahr sind nahezu alle interessierten Studierenden, Haupt- und Ehrenamtlichen beim Weltgebetstag bereits durch die 72-Stunden-Aktion oder anderen Verpflichtungen gebunden. Wir sehen daher keine Möglichkeit, Gastprediger*innen für interessierte Gemeinden zu vermitteln, und ermutigen umso mehr, das Thema (geistliche) Berufungen am genannten Termin in den Gottesdiensten oder anderen Formaten aufzugreifen. Vielleicht gibt es vor Ort (junge) Menschen, die gerne bereit sind, von ihrer eigenen Berufung zu erzählen. Vom Zentrum für Berufungspastoral (ZfB) in Frankfurt gibt es in diesem Jahr keine begleitende Aktion zum Weltgebetstag.

Informationen und Materialien können bei der Berufungspastoral angefordert werden:

Berufungspastoral, Johannistfreiheit 12, 49074 Osnabrück,
 Tel.: 0541 318-412, E-Mail: berufung@bistum-os.de,
 Web: www.berufung-os.de.

Osnabrück, im März 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 33

Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen 2024 in Emden

Der Termin für die Durchführung der Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen in der Pfarrei Christ König, Emden, die wegen der 2022 ausnahmsweise um 2 Jahre verlängerten Amtsperioden beider Gremien verschoben wurden, wird festgesetzt auf den **17. November 2024**.

Weitere Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und die erforderlichen Wahlunterlagen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Osnabrück, 21. März 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 34

Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle

Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Bitte überweisen Sie die Kollekte an das Bistum Osnabrück unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Überweisungsträger.

Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Osnabrück, 21. März 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

9. Februar 2024

Kollai, René, Pastoralreferent in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft der Propstei St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, mit Wirkung vom 1. März 2024 als Pastoraler Koordinator in der oben genannten Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

12. Februar 2024

Vielhaber-Schulte, Hildegard, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Christus König, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zusätzlich am Forum am Dom beauftragt.

Diephaus, Sven, Jugendreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, mit Wirkung vom 1. August 2024 entpflichtet und als Sozialpädagoge im Gemeindedienst in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, beauftragt.

16. Februar 2024

Kuiter, Arnold, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius und St. Josef, Belm, und Schmerzhafte Mutter, Belm-Icker, und stellvertretender Dechant des Dekanates Osnabrück-Nord, mit Wirkung vom 15. März 2024 entpflichtet und zur Durchführung einer Sabbatzeit freigestellt.

Schönfeld, Andreas, Pastor, Geistlicher Rektor des Ludwig-Windthorst-Hauses Lingen, Subsidiar in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Lingen / Christ König, Lingen-Darme / St. Alexander, Lingen-Schepsdorf, und St. Gertrudis, Lingen-Bramsche, und rector ecclesiae der Kapelle im Ludwig-Windthorst-Haus Lingen, mit Wirkung vom 31. März 2024 von den Aufgaben als Subsidiar in den oben genannten Pfarreien entpflichtet.

20. Februar 2024

Jarvers, Bernhard, Diakon in der Krankenhauseelsorge, mit Wirkung vom 17. Februar 2024 zusätzlich zum KAB-Diözesanpräses ernannt.

22. Februar 2024

Rattay, Doris, Gemeindefereferentin in dem Projekt „Pastorale Koordination“ in der Pfarrei St. Anna, Twistringen, mit Wirkung vom 1. März 2024 als Pastorale Koordinatorin beauftragt.

Sievers, Jutta, Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Syke / Maria – Königin des Friedens, Bruchhausen-Vilsen / St. Michael, Hoya / Heilig Geist, Stuhr-Brinkum, und Heilige Familie, Weyhe-Kirchweyhe, mit Wirkung vom 15. März 2024 zusätzlich als Dekanatsreferentin im Dekanat Twistringen beauftragt.

Becker, Burkhard, Pastoraler Koordinator in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen/St. Antonius, Dersum-Neudersum, und St. Petrus in Ketten, Heede, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 entpflichtet und zum Diakon in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Jodocus, Börger / Herz Jesu, Neubörger / St. Johannes der Täufer, Surwold-Börgermoor, und St. Josef, Surwold-Börgerwald, ernannt.

28. Februar 2024

Schnakenberg, Hubertus, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum Subsidar in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Mariä Verkündigung, Schüttorf, und St. Johannes der Täufer, Bad Bentheim, befristet bis zum 1. Februar 2027 ernannt.

11. März 2024

Wedig, Anja, Gemeindefereferentin in der Propstei St. Johann, Bremen, und im URBI / Resonanzraum Bremen (ehemals „Atrium Kirche“, Bremen), mit Wirkung vom 1. Juni 2024 weiterhin im URBI tätig und als Gemeindefereferentin mit dem Projekt „Pastorale Koordination“ in der Propstei St. Johann, Bremen, beauftragt.

Bölle, Lydia, Pastoralreferentin in der deutschsprachigen Gemeinde in Den Haag, mit Wirkung vom 1. August 2024 als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, beauftragt.

Jürgens auf der Haar, Katharina, mit Wirkung vom 1. April 2024 als Gemeindefereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen, beauftragt.

Todesfall

23. Februar 2024

Heinelt, Hubert, Pfarrer i. R., geboren am 26. Mai 1938 in Breslau, zum Priester geweiht am 30. Januar 1965 in Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR